

Information zur CORONA – KURZARBEIT mit Erläuterungen zur Sozialpartnervereinbarung

Stand Juli 2020

Die Ärztekammer f. OÖ hat mit der Gewerkschaft eine sg. Sozialpartnervereinbarung abgeschlossen.

Diese ist Grundvoraussetzung, dass niedergelassene Ärzte in OÖ dieses spezielle Kurzarbeitsmodell, das jetzt für die Corona-Krise beschlossen wurde, in ihren Ordinationen umsetzen können.

Die ursprüngliche Vereinbarung war gültig für Anträge ab 1.3.2020. **Die aktuelle Vereinbarung ist gültig für Anträge ab 1.6.2020 bzw für Verlängerungsanträge.**

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob und welchem Ausmaß dieses Modell für Ihre Ordination sinnvoll ist!

Für wen gilt diese Sozialpartnervereinbarung?

- für alle niedergelassenen Ärzte, Gruppenpraxen und PVE`s in OÖ
- nicht für Krankenanstalten, also auch nicht für Institute und Ambulatorien (für diese gibt es eine Sozialpartnervereinbarung der Wirtschaftskammer)
- für Ihre Angestellten (Ordinationsassistentinnen, Sprechstundenhilfen,...)
- auch für ArbeiterInnen (Reinigungskräfte,...)
- nicht für Lehrpraktikanten und angestellte Ärzte
- nicht für geringfügig Beschäftigte

Was bedeutet Corona-Kurzarbeit?

- vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten
- Zweck: Personalkosten für gewisse Zeit verringern und gleichzeitig die Mitarbeiter halten
- dafür gibt es eine staatliche Förderung

Herabsetzung der Arbeitszeit

- Kurzarbeitszeit muss im gesamten Durchrechnungszeitraum (vorerst für max. drei Monate möglich) mindestens 10% der kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (Normalarbeitszeit lt. KV für Ordinationsangestellte in OÖ: 40 Stunden) bzw bei Teilzeitbeschäftigten der vertraglich vereinbarten Normalarbeitszeit betragen
- Kurzarbeitszeit ist möglich zwischen 10% und 90% , sie kann fallweise ganz auf null herabgesetzt werden
- Arbeitszeitgestaltung ist flexibel möglich (zB. 1. Monat 10%, 2. Monat 0%, 3. Monat 20%, ergäbe im Durchschnitt 10%)
- Änderung der Arbeitszeit im Einvernehmen möglich
- Neu für Anträge ab 1.6.2020: einseitige Änderung durch Arbeitgeber mit zweiwöchiger Vorankündigung möglich

Dauer

- vorerst max. drei Monate
- bei Bedarf kann eine Verlängerung um weitere drei Monate möglich sein
- Beginn: ab sofort, auch rückwirkend ab 1.3.2020

Nettoentgeltgarantie

Arbeitnehmerinnen wird folgendes Nettoentgelt garantiert:

- bei einem Bruttoentgelt vor der Kurzarbeit unter € 1.700,-- erhalten die Arbeitnehmerinnen ein Entgelt von 90% des vor der Kurzarbeit bezogenen Nettoentgelts
- bei einem Bruttoentgelt zwischen € 1.700,-- und € 2.685,-- sind es 85%
- bei einem Bruttoentgelt über € 2.685,-- sind es 80%

Was zahlen die Arbeitgeber?

- Arbeitnehmerinnen bekommen ihr Gehalt weiterhin durch die Arbeitgeber ausbezahlt (in Höhe der o.a. Nettoentgeltgarantie)
- Arbeitgeber haben aber nur die Kosten der tatsächlich geleisteten Kurzarbeit zu tragen
- die Mehrkosten (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) trägt das AMS
- Sozialversicherungsbeiträge sind auf Basis des Entgeltes vor der Kurzarbeit zu leisten, diese werden auch vom AMS ersetzt
- Entgeltfortzahlung bei Krankheit gebührt nach dem Ausfallsprinzip auf Basis des oa Nettoentgelts, es konnte klagestellt werden, dass auch hierfür die AMS-Beihilfe die

Mehrkosten abdeckt (für das AMS ist also ein Krankenstand unerheblich und daher auch nicht zu melden)

- Urlaubsentgelt ist auf Basis des Entgeltes vor der Kurzarbeit zu leisten

Urlaubsverbrauch

- Arbeitnehmerinnen haben tunlichst vor Beginn oder während der Kurzarbeit das Urlaubsguthaben der vergangenen Urlaubsjahre und etwaige Zeitguthaben zur Gänze verbrauchen
- Arbeitgeber haben dem AMS gegenüber ein ernstliches Bemühen um den Urlaubsverbrauch nachzuweisen
- bei einer Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über drei Monate hinaus sind tunlichst auch noch weitere 3 Urlaubswochen aus dem laufenden Urlaubsjahr zu konsumieren

Können Beschäftigte während der Kurzarbeit gekündigt werden?

- Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beschäftigungsstand, der vor der Kurzarbeit bestanden hat, aufrecht zu halten
- eine Kündigung darf während der Kurzarbeit und ein Monat danach nicht ausgesprochen werden, nur bei besonderen Verhältnissen könnte die Behaltspflicht nach Kurzarbeit entfallen

Welche Schritte sind notwendig?

- Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob und in welchem Ausmaß bzw. in welcher Form für Sie die Corona-Kurzarbeit sinnvoll ist
- Besprechen Sie dies dann mit Ihren Mitarbeiterinnen, diese müssen der Kurzarbeit zustimmen
- die Sozialpartnervereinbarung (= gleichzeitig Einzelvereinbarung) ist von allen betroffenen Mitarbeiterinnen zu unterschreiben
- den Mitarbeiterinnen ist entweder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung auszuhändigen oder ein Kurzarbeitsdienstzettel (lt. Anhang zur Sozialpartnervereinbarung)

Wo ist der Antrag einzubringen?

- beim AMS
- entweder per Mail: kua_beantragung.oberoesterreich@ams.at
- oder über das eAMS-Konto (für Unternehmer ist eine Anmeldung beim AMS über ein sg eAMS-Konto möglich, über dieses erfolgen dann auch die Auszahlungen)

Checkliste für Antragstellung

- Antrag an das AMS auf Gewährung der Kurzarbeitshilfe
- das Antragsformular, die Pauschalsätze mit Erläuterungen sowie die Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe (KUA-COVID-19) finden Sie auf der Homepage des AMS <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>
- ausgefüllte und von allen betroffenen Mitarbeiterinnen unterschriebene Sozialpartnervereinbarung/Einzelvereinbarung
- beizulegen ist eine schriftliche Begründung über die wirtschaftliche Notwendigkeit (Notwendigkeit der Einschränkung des Betriebes durch die Corona-Krise, bedingt durch den massiven Patientenrückgang, auch aufgrund der Aufforderung in Hinblick auf die Vermeidung des Infektionsrisikos und der Ansteckungsgefahr nur absolut notwendige Patientenbehandlungen vorzunehmen)

Zustimmung der Sozialpartner

Die Sozialpartner (also Ärztekammer und GPA) müssen der Vereinbarung zustimmen. Die GPA will jeden einzelnen Antrag vorgelegt bekommen.

Mit der Landesgeschäftsstelle OÖ des AMS konnten wir folgende pragmatische Abwicklung vereinbaren:

Die Ärztekammer hat dem AMS gegenüber vorweg eine pauschale Zustimmung für alle Anträge von niedergelassenen Ärzten in OÖ erteilt!

Das AMS wird eine Kopie Ihres Antrages an die GPA zur Zustimmung weiterleiten.

Es ist daher nicht notwendig, dass Sie bei Einbringung des Antrages an das AMS eine Kopie an Gewerkschaft und Ärztekammer weiterleiten!

Es ist durchaus möglich, dass Änderungen oder Anpassungen von der Regierung bzw den Sozialpartnern vorgenommen werden. Wir werden dann dieses Informationsblatt entsprechend aktualisieren!

Wir informieren Sie auch laufend über unsere Newsletter, diese und alle aktuellen Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.aekoee.at auf der Startseite!

Erläuterungen zur Sozialpartnervereinbarung

Die Ärztekammer f. OÖ hat mit der GPA eine sog. Sozialpartnervereinbarung abgeschlossen, diese dient gleichzeitig als **Einzelvereinbarung** für Sie und Ihre MitarbeiterInnen.

Bitte besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, ob und welchem Ausmaß dieses Modell für Ihre Ordination sinnvoll ist und füllen Sie die Vereinbarung gemeinsam aus!

Achtung: Diese Vereinbarung ist ein pdf-Format; wir haben auch eine ausfüllbare pdf-Version auf unserer Website zur Verfügung gestellt

Die meisten Punkte der Vereinbarung sind ohnedies selbsterklärend bzw. sind Ausfüllhilfen angegeben. Hier nur ein paar zusätzliche Anmerkungen:

Pkt. I. 2. Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich:

Sollte bei mehreren Standorten diese Vereinbarung nur für einen einzelnen Standort gelten, dann bitte Pkt. b ausfüllen, ansonsten Pkt. a

Persönlicher Geltungsbereich:

bitte optionale Möglichkeiten ggf. auswählen

Pkt. IV.1. Kurzarbeit

Anzumerken ist, dass die kollektivvertragliche Normalarbeitszeit (Vollzeit) gemäß dem Kollektivvertrag für Ordinationsangestellte 40 Stunden beträgt.

Pkt. IV. 3. Einbeziehung der Teilzeitbeschäftigten

Unseres Erachtens wird hier in den meisten Fällen der Variante b der Vorzug zu geben sein. In

diesem Fall sind die individuellen Arbeitszeitsreduktionen der einzelnen Mitarbeiterinnen auf der letzten Seite anzugeben.

Pkt. IV. 4. Kurzarbeitszeitunterstützung

Hier wird auf die sogenannten Pauschalsätze Bezug genommen; Sie finden diese sowie Erläuterungen dazu auf der Website des AMS

<https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>

Pkt. VI. 6. Überstunden

Hier ist anzumerken, dass während der Kurzarbeit Überstunden generell nicht zulässig sind, jedoch kann vereinbart werden, dass dies in Bereichen mit kritischer Infrastruktur doch erlaubt sein soll. Dies müsste unter Pkt. 5. vermerkt werden.

Pkt.VI. 7. Urlaubskonsum

Arbeitnehmerinnen haben tunlichst vor Beginn oder während des Kurzarbeitszeitraums die Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und alle sonstigen Zeitguthaben zur Gänze zu verbrauchen. Arbeitgeber können zwar den Urlaubsverbrauch nicht einseitig durchsetzen, haben aber dem AMS gegenüber ein ernstliches Bemühen nachzuweisen. Bei einer Verlängerung der Kurzarbeitszeitvereinbarung über 3 Monate hinaus sind auf Aufforderung des Arbeitgebers tunlichst noch weitere drei Urlaubswochen aus dem laufenden Urlaubsjahr zu konsumieren.

Covid-19-Kurzarbeits-Dienstzettel

Den Mitarbeiterinnen ist entweder eine Kopie der Sozialpartnervereinbarung auszuhändigen oder der Kurzarbeits-Dienstzettel.